

Richtlinien für die Gewährung eines Einstiegsgeldes (§ 16b SGB II)

Stand: 29.03.2012 Gültig ab: 01.04.2012

Präambel

§ 16b SGB II sieht zwei alternative Zielrichtungen des Einstiegsgeldes vor: Zum einen kann es bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gewährt werden und hat dann den Charakter eines Kombilohnes. Zum anderen kann es bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit erbracht werden und fungiert dann im Sinne eines Existenzgründungszuschusses. Die Förderung durch Einstiegsgeld hat die Überwindung von Hilfebedürftigkeit zum Ziel. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift, so dass jeweils einzelfallbezogen zu entscheiden ist, ob eine Förderung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geeignet erscheint. Um eine rechtsichere Anwendung und eine einheitliche Auslegung der gesetzlichen Regelung zu gewährleisten, sind die vorliegenden Richtlinien zu beachten.

§ 1

Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesen Richtlinien können erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen im Sinne der §§ 7 ff. SGB II erhalten, die arbeitslos sind.

(2) Arbeitslos sind gemäß §§ 16, 138 ff. SGB III Leistungsberechtigte,

- die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Beschäftigungslosigkeit, §§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 138 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 SGB III),
- sich bemühen, ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen, §§ 16 Abs. 1 Nr. 2, 138 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 SGB III) und
- den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit, §§ 16 Abs. 1 Nr. 2, 138 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 SGB III und § 139 SGB III).

(3) Nach § 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II kann das Einstiegsgeld auch gewährt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt. „Durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit“ entfällt die Hilfebedürftigkeit im Sinne dieser Regelung nur dann, wenn bedarfsdeckende laufende Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit erzielt werden. Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit aufgrund sonstiger Veränderungen der Einkommens- oder Vermögenslage (z. B. Erbschaft, Lottogewinn) ist die Bewilligung von Einstiegsgeld aufzuheben.

(4) Die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hat grundsätzlich Vorrang vor der Förderung einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Auf § 1 Abs. 2 der Richtlinien für Leitungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II) wird verwiesen.

§ 2

Selbständige, hauptberufliche Erwerbstätigkeit

(1) Gefördert wird die Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Erwerbstätigkeit, sofern die leistungsberechtigte Person für die Aufnahme der konkreten Tätigkeit persönlich geeignet ist (siehe hierzu die „Hinweise zur Förderung der beruflichen

Selbständigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten“).

(2) Die selbständige Tätigkeit gilt als hauptberuflich, wenn sie mindestens 15 Wochenstunden ausgeübt wird.

§ 3

Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit

Die Förderung durch das Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ersetzt keine regulären Instrumentarien des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 44, 45 SGB III (zum Beispiel die Übernahme von Fahrt-, Umzugs- oder Trennungskosten). Aus diesem Grunde ist eine Förderung der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch ein Einstiegsgeld grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 4

Aufnahme der Erwerbstätigkeit

(1) Die Förderung muss in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit stehen. Das Einstiegsgeld kann daher grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn die Förderung einer bereits ausgeübten Tätigkeit begehrt wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann das Einstiegsgeld gewährt werden, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass eine wesentliche Änderung der bereits ausgeübten Tätigkeit geplant ist – etwa die Umwandlung einer nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbständigkeit.

§ 5

Wirtschaftliche Tragfähigkeit

(1) Das Einstiegsgeld kann erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist und begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass mit der aufgenommenen Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit der leistungsberechtigten Person und der Personen, die mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft leben, durch die erzielten Erwerbseinkünfte künftig beendet wird (Prognose).

(2) Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit einer selbständigen Tätigkeit ist grundsätzlich eine Stellungnahme der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc) als fachkundiger Stelle zu verlangen. Vergleiche hierzu die §§ 3 und 4 der Richtlinien für Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II).

§ 6

Höhe des Einstiegsgeldes

(1) Das Einstiegsgeld ist als Zuschuss zu gewähren.

(2) Gemäß § 16b Abs. 3 Satz 1 SGB II erfolgt die Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes auf der Grundlage der Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung – ESGV).

(3) Nach der ESGV ist bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes ein Bezug

- zu dem für die leistungsberechtigte Person jeweils maßgebenden Regelbedarf (Grundbetrag gemäß § 16b Abs. 3 Satz 2 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2

- ESGV),
- zu der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit (Ergänzungsbetrag gemäß § 16b Abs. 2 Satz 2 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 1 und 3 ESGV) sowie
 - zu der Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der die oder der Leistungsberechtigte lebt (Ergänzungsbetrag gemäß § 16b Abs. 2 Satz 2 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 ESGV)

herzustellen.

(4) Der Grundbetrag im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ESGV beträgt grundsätzlich 50 vom Hundert des für die geförderte leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 SGB II.

(5) Bei der Bemessung des Einstiegsgeldes kann gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 ESGV festgelegt werden, dass sich die Höhe des Grundbetrages innerhalb des Förderzeitraumes in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert. Beispielsweise ist eine Degression des Einstiegsgeldes möglich, soweit eine Förderung von mehr als sechs Monaten erfolgt.

(6) Die Ergänzungsbeträge im Sinne des § 1 Abs. 1, 3 und 4 ESGV werden auf Grundlage des nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II maßgebenden Regelbedarfs für einen Alleinstehenden gewährt. Die Ergänzungsbeträge sind als Soll-Regelung ausgestaltet. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von einer automatischen Erhöhung des Grundbetrages durch einen Ergänzungsbetrag abgewichen werden.

(7) Bei Bestimmung des Merkmals „deren Eingliederung in Arbeit wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist“ in § 1 Abs. 3 Satz 3 ESGV kann auf die Regelungen zum Eingliederungszuschuss gemäß §§ 88 ff., 131 SGB III zurückgegriffen werden (Vermittlungshemmnisse wie Alter, Behinderung, Sprachkenntnisse).

(8) Das Einstiegsgeld darf gemäß § 1 Abs. 5 ESGV monatlich einen Gesamtbetrag nicht überschreiten, der dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II entspricht.

(9) Eine nach § 2 ESGV vorgesehene Pauschalierung für besonders zu fördernde Personengruppen ist nicht vorgesehen.

§ 7

Dauer des Einstiegsgeldes

(1) Das Einstiegsgeld wird für höchstens 24 Monate erbracht. Die Gewährung des maximalen Förderzeitraumes bedarf einer besonderen Begründung.

(2) Die Bewilligungsdauer ist an den Gegebenheiten des Einzelfalles auszurichten. In entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II ist der Bewilligungsabschnitt grundsätzlich auf 6 Monate festzulegen. Das Einstiegsgeld kann jedoch auch von vornherein – etwa aus Gründen der Planungssicherheit bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit – für einen längeren Zeitraum erbracht werden.

(3) Das Einstiegsgeld wird auch während des bewilligten Förderzeitraumes nur gezahlt, solange der oder die Leistungsberechtigte in diesem Zeitraum die Erwerbstätigkeit aufrechterhält (§ 16b Abs. 2 Satz 1 SGB II).

(4) In den Bewilligungsbescheid ist aufzunehmen, dass das Einstiegsgeld bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit entfällt und dass die leistungsberechtigte Person die Aufgabe der Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen hat.

§ 8

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Einstiegsgeldes ist im Voraus beim Jobcenter der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zu stellen. Für Zeiten vor Antragstellung werden Leistungen nicht erbracht (§ 37 SGB II). Ein zunächst formlos gestellter Antrag ist unverzüglich auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular nachzuholen. Nachweise sind, soweit möglich, beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.

(2) Die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit ist durch entsprechende Nachweise (Gewerbeanmeldung) zu belegen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem jeweiligen Jobcenter in der für den Antragsteller zuständigen Stadt oder Gemeinde. Der Entscheidungsprozess einschließlich der Ermessensausübung und -entscheidung ist zu dokumentieren.

(4) Die Zahlbarmachung der Leistungen obliegt dem jeweiligen Jobcenter in der für den Antragsteller zuständigen Stadt oder Gemeinde.

(5) Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 der Richtlinien für Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II) entsprechend.

§ 9

Sonstige Förderungen für Selbständige

(1) Die Förderung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist an eine Begleitung durch einen Seniorcoach gebunden (siehe hierzu die „Hinweise zur Förderung der beruflichen Selbständigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten“).

(2) Neben dem Einstiegsgeld können bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit auch Leistungen nach § 16c SGB II erbracht werden.

§ 10

Nachhaltung / Wirkungskontrolle

(1) In regelmäßigen Abständen ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob und in welcher Weise die Gewährung eines Einstiegsgeldes zur Etablierung der selbständigen Erwerbstätigkeit beigetragen hat. Gegebenenfalls ist mit der wfc zu klären, ob ein weiterer Unterstützungsbedarf erforderlich ist.

(2) Wird die Hilfebedürftigkeit nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft überwunden oder zumindest deutlich verringert, kann die leistungsberechtigte Person unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II auf eine andere (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigung verwiesen werden, wenn diese mit höherer Wahrscheinlichkeit zur Vermeidung oder spürbaren Verringerung der Hilfebedürftigkeit führt. Neben der zumutbaren Stellensuche, Übersendung von Vermittlungsvorschlägen, Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung usw., kann ein weiteres Tun in Bezug auf die Selbständigkeit (zum Beispiel Aufgabe, Ruhendstellung, Umwandlung in ein Nebengewerbe) nicht gefordert werden.

Anlage:

Rechtsgrundlagen

§ 16b SGB II: Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.

Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung - ESGV):

§ 1 Einzelfallbezogene Bemessung des Einstiegsgeldes

(1) Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes ist ein monatlicher Grundbetrag zu bestimmen, dem Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden sollen. Der monatliche Grundbetrag berücksichtigt den für erwerbsfähige Leistungsberechtigte jeweils maßgebenden Regelbedarf. Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(2) Der Grundbetrag des Einstiegsgeldes darf höchstens 50 vom Hundert des für erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch betragen. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Grundbetrages innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

(3) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die vor Aufnahme der mit Einstiegsgeld geförderten sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit

bereits zwei Jahre oder länger arbeitslos waren, soll ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. Der Ergänzungsbetrag entspricht 20 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Bei Personen, deren Eingliederung in Arbeit wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist, soll der Ergänzungsbetrag nach Satz 2 bereits nach einer vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten gezahlt werden. § 18 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt für Satz 1 und Satz 3 entsprechend.

(4) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, soll je weiterer leistungsberechtigter Person ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. Der Ergänzungsbetrag entspricht 10 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf bei der einzelfallbezogenen Bemessung monatlich einen Gesamtbetrag nicht überschreiten, der dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

§ 2 Pauschale Bemessung des Einstiegsgeldes bei besonders zu fördernden Personengruppen

(1) Das Einstiegsgeld kann abweichend von § 1 pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Einstiegsgeldes innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

(2) Das Einstiegsgeld für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen darf in den Fällen des Absatzes 1 monatlich einen Betrag nicht überschreiten, der 75 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.